

Verordnung der Stadt Pappenheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und § 4 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) erlässt die Stadt Pappenheim folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Pappenheim dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen jeweils

- 1) Im Jahr 2018 einmalig am 4. Sonntag im März aus Anlass der Frühjahrsaktion der Werbegemeinschaft Pappenheim, künftige Jahre wieder am 3. Sonntag im März
- 2) am 4. Sonntag im Juli aus Anlass des Volksfestes
- 3) am 3. Sonntag im September aus Anlass des Michaelimarktes
- 4) am 2. Sonntag im November anlässlich des Pelzmärtelmarktes,

abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Hinsichtlich Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über den Ladenschluss (§ 14 Abs. 4 LadSchlG).

§ 3

Die durch Verordnung der Regierung von Mittelfranken und des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen freigegebenen Verkaufszeiten nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung gilt hinsichtlich § 1 Ziff. 1 im gesamten Stadtgebiet, ansonsten nur im Stadtteil Pappenheim.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Verordnung der Stadt Pappenheim vom 26.10.2017 außer Kraft.

Pappenheim, den
STADT PAPPENHEIM

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister



Aushang bestätigt

[Handwritten signature]